Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

Heft: 52

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXXV. Jahrgang.

Bafel.

XIII. Jahrgang. 1868.

Nr. 52.

Die schweizerische Militarzeitung erscheint in wochentlichen Nummern. Der Breis per Semester ift franto burch bie ganze Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werben birett an die "Schweighauferische Berlagsbuchhandlung in Basel" abressirt, ber Betrag wird bei ben auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhiben.

Berantwortliche Rebaktion: Oberst Wieland und Hauptmann von Elgger.

Inhalt: Ranbbemerkungen jum kurzlich erschienenen "Entwurfe einer Militar-Drganisation ber ichweiz. Gibgenoffenschaft. (Schluß.) — Die strategischen Grenzverhältniffe und bie Berthelbigung ber Schweiz. (Schluß.) — Berschiebenes.

Ginladung jum Abonnement.

Die Schweizerische Militarzeitung erscheint im Jahr 1869 in wöchentlichen Rummern und koftet per Semester vom 1. Januar bis 30. Juni franko durch die garze Schweiz

Fr. 3. 50.

Die Redattion bleibt die gleiche; auch in bem folgenben Semester werden die offiziellen Mittheilungen des eidgen. Militardepartements, die eidgen. Militargesete, Entwurfe und Botschaften mitgetheilt werden und demgemaß ein wichtiges Material jedem Offizier bieten.

Den bisherigen Abonnenten senden wir das Blatt unverändert zu und werden mit Ar. 3 des neuen Semesters den Betrag nachnehmen. Wer die Fortsetzung nicht zu erhalten munscht, beliebe die erfte Rummer des neuen Abonnements zu refüssen.

Reu eintretende Abonnenten wollen fich bei den näch= ften Postamtern abonniren oder sich dirett in frankirten Briefen an uns wenden.

Bum voraus danken wir allen Offizieren, die des Bweckes wegen für die Berbreitung der Militärzeitung arbeiten.

Reklamationen beliebe man uns frankirt zuzusenden, da die Schuld nicht an uns liegt; jede Expedition wird genau kontrollirt, ehe sie auf die Post geht. Beränder rungen im Grade bitten wir uns rechtzeitig anzuzeigen, damit wir die betreffende Adresse ändern können.

Bir empfehlen die Militarzeitung dem Bohlwollen der So. Offiziere.

Bafel, im Dezember 1868.

Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.

Beim Schluß bes Jahres erlauben wir uns, die Mi= litarzeitung den Herren Offizieren aufs warmfte zu em= pfehlen, sowohl in hinficht bes' Abonnements, als ber

Mitarbeit, fie bedarf beides, um dem 3wede, den fie fich jum Biel gefet, zu entsprechen, nämlich ein Organ der Belehrung und des Austausches von Ansichten über militärische Fragen für unsere schweizerische Armee zu sein.

Wir hoffen im Laufe des kommenden Jahres, dem in der Offiziersversammlung in Zug ausgesprochenen Bunsche einer Bereinigung mit dem Organe des französisch spreschenden Theils der Schweiz entsprechen zu können. Bir laden hauptsächlich die Borstände der kantonalen Sektionen der eidg. Militärgesellschaft ein, uns mit der Zusendung ihrer Arbeiten zu bedenken, damit das Band zwischen ben verschiedenen Gesellschaften ein bleibendes sei.

Die Rebattion.

Randbemerkungen zum kützlich erschienenen "Entwurfe einer Militär - Grganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft".

(Shluß.)

§ 87. "Der Oberbefehlshaber ernennt und ent= "läßt den Chef bes Generalstabs bie Kom= "mandanten der Divisionen, Brigaden 2c."

§ 89. "Der Bundesrath übt, wenn kein Ober= "befehlshaber bestellt ift, die Rechte und Pflichten "beffelben aus."

Laut Abschnitt: "Unterricht und Inspektion bes Bundesheeres" find ftandige Divisions= und Brigade=Rammandanten zu bestellen. Soll nun der Ober=befehlshaber, wenn er ernannt wird, alle diese vom Bundesrathe vorgenommenen Ernennungen einfach kassiren können, um andere Leute an die Stelle zu setzen?

§ 90. "Die Kantone find verpflichtet, ber schul= "pflichtigen Jugend benjenigen militärischen Unter=